

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Umschau in den Kantonen.

Januar 1864.

Bundesstadt. Die Frage der Militärpflicht der Niedergelassenen hat die Behörden schon oft beschäftigt. Die Art. 144 und 145 der eidgen. Militärorganisation schreiben vor, daß der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten müsse oder dafür zahlen soll, in welchem er niedergelassen sei. Das ist schön und gut, aber die Kantongesetze lauten sehr verschieden darüber, wer als Niedergelassener zu betrachten sei. Daraus sind schon eine Masse von Konflikten entstanden. In neuester Zeit sind Bern und Neuenburg wieder in Fehde gerathen. Nach dem Gesetz von Neuenburg ist Federmann zur Niederlassung verpflichtet, der länger als ein Jahr auf dem Gebiete des Kantons lebt. Bern dagegen hält nur jenen Schweizerbürger zur Niederlassung an, der eigene Haushaltung führt oder auf eigene Rechnung einen Beruf treibt. In Neuenburg muß also auch ein Knecht die Niederlassungsbewilligung verlangen, wenn er länger als ein Jahr in diesem Kanton dient; im Kanton Bern dagegen ist ein unverheiratheter Knecht bloßer Aufenthalter und wenn er alle seine Tage darin bleiben würde. Nun ist es vorgekommen, daß Einzelne entweder im einen Kanton ganz frei blieben oder daß Andere im andern Kanton geradezu von beiden Kantonen, vom Heimat- wie vom Niederlassungskanton, für Erfüllung der Militärpflicht, sei's in Person oder sei's mit Geld, angehalten wurden. Um solchen Konflikten auszuweichen, machte Bern in Neuenburg den Vorschlag, es sollen die im Kanton Neuenburg sich aufhaltenden Berner so gehalten werden, als wären sie auf Berner Gebiet. Neuenburg konnte eine solche Modifikation seiner Gesetzgebung sich nicht gefallen lassen, denn es müßte alle andern Kantone gleich halten wie Bern und also auch die 21 andern Militärgezegungen respektiren. Neuenburg erklärte daher, daß eine solche Interpretation es nöthigen würde, bei der Bundesversammlung um Reduktion seines Kontingentes einzukommen, denn als dieses festgestellt worden, seien ihm alle die vielen hundert Uhrenmacher, Handwerker und Knechte angerechnet worden. Die Sache wurde beim Bundesrathe anhängig, welcher Bern aufmerksam mache, daß die Bundesversammlung kürzlich in einen Gesetzesentwurf nicht eingetreten sei, der diese Verhältnisse geordnet haben würde. Es bestehe also das alte Gesetz fort, somit müßten die Bestimmungen der Niederlassungsgesetze der betreffenden Kantone maßgebend bleiben. Die Regierung von Bern gab hierauf die Antwort, sie werde nun in allen Fällen, wo es sich um die Militärpflicht bernischer Angehöriger in andern Kantonen handle, bezüglich der Frage, ob die selben dort niedergelassen seien, die Gesetze des betreffenden Kantons als maßgebend betrachten und hinwieder in Betreff der im Kanton Bern sich aufhaltenden Schweizerbürger anderer Kantone die Ge-

setzgebung von Bern zur Anwendung bringen. Damit erklärte sich der Bundesrat einverstanden.

— Die Regierung von St. Gallen hatte für den in Verbindung mit Graubünden und Glarus abzuhaltenden Truppenzusammenzug Bundesunterstützung verlangt; der Bundesrat hat diese Angelegenheit einlässlich diskutirt und beschlossen, es könne zwar zur Zeit jenem Begehr nicht entsprochen werden, weil kein Bundeskredit dafür vorhanden sei, dagegen habe er das Militärdepartement beauftragt, auf nächste Julisession eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten, wonach in Zukunft grundsätzlich solche größere Kantonal-Truppenzusammengänge Unterstützung erhalten sollen. Der bezügliche Kredit wird auch schon für 1864 verlangt.

— Der Bundesrat hat die Vorschläge des Artillerie-Inspectors Herzog betr. Wollziehung der Bundesbeschlässe über Einführung gezogener Geschüze im Wesentlichen genehmigt. Die Ziehung soll in den nächsten drei Jahren stattfinden und die Kantone haben für jedes zu ziehende Geschütz 400 Fr. zu zahlen.

— Der Bundesrat hat nach den Anträgen des Militärdepartements und der Militärikommission für das neue Infanteriegewehr die Erstellung dieser Waffe an verschiedene Unternehmer vergeben, wie: an die Fabrik in Neuhausen (bei Schaffhausen), an die Gesellschaft der Büchsenfabrik der Central- und Westschweiz, an die Waffenfabrik von Sauerbrey in Basel. Es ist angeordnet und die Kontroleure haben darüber zu wachen, daß alle Theile des Gewehres, welche in der Schweiz verfertigt werden können, auch in der Schweiz verfertigt und nicht vom Ausland bezogen werden; und um die Handhabung dieser Regel zu erleichtern, wird die eidgen. Verwaltung selber die rohen Läufe, Bajonette, Ladestöcke &c. liefern. Der Normalpreis der Waffe soll Alles in Allem auf Fr. 78 zu stehen kommen.

— Nachdem das Reglement über die Cavallerie vergriffen worden, hat das Militärdepartement dem Hrn. Oberst Ott den Auftrag ertheilt, dasselbe in Revision zu ziehen. Hr. Ott übertrug die Arbeit dem Hrn. Oberstleutenant Scherer. Der Bundesrat hat dieses Reglement provisorisch angenommen, dabei aber das Militärdepartement beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht beim definitiven Erlaß desselben eine Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des Pferdes beigelegt, dagegen andere Parthien erheblich verkürzt werden könnten.

— Der eidgen. Oberfeldarzt hat das Sanitätsmaterial im Kanton Aargau inspiziert; er fand daselbe in sehr gutem Zustand, wofür der Regierung Anerkennung ausgesprochen und auf einige kleine Bervollständigungen aufmerksam gemacht wird.

— Durch Vermittlung des Obersten Fogliardi erhält die schweizerische Militärverwaltung Muster der jetzt in Amerika gebräuchlichen Handfeuerwaffen, Pferdeausrüstungen und Pulversorten.

— Einzelne Blätter der Dufour'schen Karte sind in Folge zahlreicher Bestellungen von Offizieren vergriffen und hofft man bis zum Monat März solche wieder liefern zu können.

— Der Bundesrath erhielt durch die preußische Gesandtschaft eine Sammlung der Verordnungen über das Sanitätswesen der preußischen Armee; durch die englische Gesandtschaft die zwei ersten Bände Berichte über das Verfahren des königl. Artillerie-Institutes.

— Artillerie-Statshauptmann Davall erhielt Empfehlung und Bewilligung zum Besuch der Militäranstalten in Straßburg.

— Das eidg. Militärdepartement hat gegenwärtig 190 Pensionsbezüger, denen eine Summe von Fr. 44,060 zukommt.

Zürich. Die Militärdirektion erlässt eine Bekanntmachung, der zufolge Uniformstücke, welche noch für den Militärdienst zu verwenden sind, zum Privatgebrauch nicht benutzt werden dürfen, dagegen von solchen Uniformstücken, welche beim Militär keine Verwendung mehr finden, sofern sie in bürgerlichen Verhältnissen getragen werden wollen, vorerst die ordonnanzmäßigen Aufschläge, Knöpfe und weitere militärische Abzeichen (farbiger Tuchbesatz am Kragen, farbiger Vorstoß an den Mützen und Tuchhosen, Spaukettchenhalter, Achselklappen) entfernt werden sollen, — alles dies ist bei Vermeidung einer Buße von 1—12 Fr.

Bern. Die bernische Militärgesellschaft hat beschlossen, in einer Petition an den Grossen Rat die Streichung des Paragraphen der Militärvororganisation zu verlangen, der die Anschaffung der zum Kinderspott gewordenen, sogenannten „Hochzeitsgewehre“ betrifft, und vorzuschlagen, man solle dagegen von jedem, der sich verheirathen wolle, statt des Armaturcheines eine Quittung für einen gewissen, dem Staat zu Handen der Armaturkasse zu bezahlenden Betrag verlangen, welche Kasse dann zur Anschaffung von guten neuen Infanteriegewehren, als Ersatzwaffen, verwendet werden sollte. Auf diese Weise kann statt des unpraktischen Hochzeitsgewehr-institutes nach und nach eine doppelte Bewaffnung unserer Miliz zu Stande gebracht werden.

Das Gesuch des Offizierleistes in Bern und von Offizieren in Biel um einen Kredit für Reiturse

im laufenden Winter ist vom Regierungsrath aus finanziellen Gründen abgewiesen worden.

— (Korresp.) Der Offiziersverein des siebenten Militärc Kreises (Ober-Aargau) war am 10. Januar sehr zahlreich in Langenthal versammelt zur Anhörung eines Vortrages des Herrn Oberstleut. Heinr. Wieland und eines solchen von Herrn Oberst Brugger über einige Gefechte im italienischen Feldzug. Herr Oberst Brugger war in Folge eines Unfalls verhindert zu erscheinen, so blieb nur der Vortrag des Herrn Wieland, welchem auch die Versammlung während fast zwei Stunden aufmerksam folgte. Er sprach über die Formation der Infanterie; beginnend bei der Linear-Taktik des siebenjährigen Krieges, gieng er nach Frankreich über, wo zuerst Broglie die Kolonne vorschlug, Guibert sie wieder aus dem Felde schlug, bis sie in den Kriegen der Republik und des Kaiserreichs sich doch Bahn brach. — Zahlreiche Beispiele aus den napoleonischen Schlachten und kurze Schilderungen aus dem Krimm-Feldzuge und dem Krieg in Italien belebten und erläuterten die Darstellung der historischen Entwicklung. Zum Schluss gab der Vortragende einen kurzen Überblick der Formation der Infanterie in Frankreich, Ostreich, Preußen und England, mit Hinweisung auf unsere schweizerische Formation, welche er für zweckmäßig und genüglich hält.

Der Vortrag war nach Inhalt und Form gelungen, verständlich, belehrend, anregend, und erntete daher auch allgemeinen Beifall.

Wir können bei diesem Anlaß nicht umhin, den Offiziersverein des siebenten bernischen Militärc Kreises (Oberaargau) allen Militärvereinen als Muster darzustellen. Intelligent geleitet, fleißig besucht, getragen und gehoben von dem Bewußtsein der Wichtigkeit unserer Stellung als Offiziere, wird nichts unterlassen, was — durch Fechten, Schießen, Reiten — zur körperlichen, und — durch regelmäßige Besprechungen und Vorträge &c. — zur geistigen Ausbildung der Offiziere dienen mag.

(Fortsetzung folgt.)

Illustrierte Zeitung für 1864.

Schleswig-Holstein.

Die öffentliche Aufmerksamkeit ist jetzt ausschließlich auf die Vorgänge in Schleswig-Holstein gerichtet, und mit Spannung erwartet man, was die nächste Zukunft von dorther bringen wird. Die Leipziger Illustrierte Zeitung, stets darauf bedacht, die tagesgeschichtlichen Ereignisse in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen, hat auch jetzt Vorkehrungen getroffen, um im Stande zu sein, ihren Lesern in fortlaufenden zuverlässigen Berichten und wahrheitstreuen Bildern eine Illustrierte Geschichte der bevorstehenden Ereignisse zu liefern.

Es Eigens für die Illustrierte Zeitung an Ort und Stelle thätige Künstler machen es ihr möglich, alle bemerkenswerthen Vorgänge, Personen und Dertlichkeiten den Lesern rasch und treu in Abbildungen zu vergeben.

Bierteljährlicher Pränumerations-Preis: 2 Thlr.

Leipzig, Expedition der Illustrierten Zeitung.